

Merkblatt Schulwege in Bülach

Einleitung

Die Primarschule Bülach besteht aus vier Schulhäusern: Allmend, Hohfuri, Lindenhof und Schwerzgrueb. Die Kindergärten haben ihre Standorte in den Quartieren oder zum Teil direkt auf der Schulanlage. Grundsätzlich werden die Schulkinder so zugeteilt, dass sie einen möglichst nahen und ungefährlichen Schulweg haben. Die Standorte der Kindergärten und Primarschulhäuser sowie die wechselnden Schülerzahlen erlauben keine feste Zuteilung der Kinder nach Wohnquartieren. Nicht jedes Kind kann deshalb dem seinem Wohnort am nächsten gelegenen Kindergarten oder dem nächstgelegenen Schulhaus zugeteilt werden.

Der Schulweg ist ein wichtiges Stück Lebensweg und für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbständig zurückgelegt werden können.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 19 und 62

Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Schulgemeinde nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, sondern auch auf einen zumutbaren Schulweg haben.

Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf Kosten der Schule geeignete Massnahmen an.

Zumutbarer Schulweg

Die Primarschule Bülach stuft die Schulwege aufgrund der Distanz und Gefährlichkeit wie folgt ein:

Richtlinien für die Kindergartenstufe

Ein ungefährlicher Schulweg ist bis zu 1.2 km Distanz zumutbar. Als ungefährlich gelten Quartierstrassen ohne Trottoirs, die Überquerung einer Quartierstrasse in der 30er-Zone ohne Fussgängerstreifen, Hauptstrassen mit Trottoirs, Übergänge mit Fussgängerstreifen, nötigenfalls mit Inseln oder Signal.



Richtlinien für die Unterstufe

Ein ungefährlicher Schulweg ist für Unterstufenkinder von 1.7 bis 2 km zumutbar. Als ungefährlich gelten Quartierstrassen ohne Trottoirs, die Überquerung einer Quartierstrasse in der 30er-Zone ohne Fussgängerstreifen, Hauptstrassen mit Trottoirs und Fussgängerstreifen.

Richtlinien für die Mittelstufe

Für Kinder der Mittelstufe sind sämtliche Distanzen in Bülach zumutbar und ungefährlich.

Weiler (Heimgarten, Eschenmosen, Nussbaumen)

Kinder der Kindergarten- und der Unterstufe aus den Weilern werden mit dem Schulbus transportiert. Kinder der Mittelstufe legen den Weg mit dem Fahrrad oder mit einem fahrzeugähnlichen Gerät (fäG) zurück.

Einschulungs- und Aufnahmeklasse

Kinder der Einschulungs- und Aufnahmeklasse werden gemäss den oben erwähnten Richtlinien für die Unterstufe bei Unzumutbarkeit mit dem Schulbus transportiert.

Schulkinder mit besonderen Bedürfnissen

Für Schulkinder mit besonderen Bedürfnissen (z. B. körperliche oder geistige Beeinträchtigung) wird der Schulweg in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Sonderpädagogik individuell beurteilt.

Therapien

Zur Unterstützung der Kinder wird den Eltern empfohlen, ihr Kind, wenn immer möglich zur und in der Logopädie- und/oder Psychomotorik-Therapie zu begleiten. Für den Fall, dass eine Begleitung durch die Eltern nicht möglich ist, gilt in Bezug auf den Weg folgendes:

Findet die Therapie innerhalb der Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan statt, absolvieren Kinder ab der 3. Klasse den Weg vom Schulgebäude zum Therapiezentrum und zurück selbständig. Hier gilt zu beachten, dass die Wegempfehlung in der Verantwortung der Schule liegt. Für Kinder bis zur 2. Klasse erlässt die Schulpflege im Einzelfall geeignete Massnahmen. (z.B. Transport mit dem Schulbus oder Begleitung des Kindes durch Mitarbeitende der Schulen).

Kinder der Mittelstufe absolvieren den Weg vom Schulgebäude zum Therapiezentrum und zurück immer selbständig. In Rücksprach mit ihren Eltern dürfen sie den Weg mit dem Fahrrad oder einem fahrzeugähnlichen Gerät (fäG) zurücklegen.

Findet die Therapie ausserhalb des Stundenplanes (bspw. am freien Mittwochnachmittag) oder in einer Randstunde statt, sorgen die Eltern bei Bedarf für eine Begleitung bzw. einen geeigneten Transport ihres Kindes auf dem Weg von Zuhause direkt zum Therapiezentrum bzw. vom Therapiezentrum direkt nach Hause. In diesen Fällen liegt die Verantwortung für den Weg bei den Eltern.



Verantwortung der Eltern

Mit der Zumutbarkeit des Schulweges geht dieser in die Zuständigkeit und Verantwortung der Eltern über. Sie entscheiden, ob das Kind mit dem Fahrrad, einem fahrzeugähnlichen Gerät oder zu Fuss in die Schule geht. Die Verantwortung für die Fahrtüchtigkeit der Fahrräder oder fahrzeugähnlichen Geräten liegt bei den Eltern. Das Tragen eines Helmes und witterungsgerechte Kleidung ist Standard.

Gültig ab Schuljahr 2022/2023